

An die
Arbeitsgemeinschaft
Küstenschutz Ostsee
Kappelner Str. 48 b
24392 Süderbrarup

Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Küstenschutz Ostsee

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Küstenschutz.

Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 beträgt 200 €. Der Mitgliedsbeitrag wird laut Geschäftsordnung jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft besteht mindestens 2 Jahre, kann dann jedoch jährlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
(Näheres s. Geschäftsordnung)

Antrag gern per mail an : ag-kuestenschutz-ostsee@web.de

Name des Verbandes / der Gemeinde /der Institution	
Name des Verbandsvorstehers / Bürgermeisters	
Straße	
PLZ / Ort	
e-mail-Adresse	

Datum

Unterschrift
(Verbandsvorsteher /
Bürgermeister)

**Geschäftsordnung
der ARGE Küstenschutz Ostsee
Präambel**

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Geschäftsordnung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich, Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Küstenschutz-Ostsee“ und hat ihren Sitz in Süderbrarup
- (2) Der Geltungsbereich umfasst die Verbandsgebiete der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitgliedsverbände und Gemeinden.
- (3) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird von Sprecher der Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Nutzen der Mitglieder. Zweck ist es, den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu fördern und gemeinsame Interessen im Rahmen der den Mitgliedern obliegenden Küstenschutzaufgaben zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Wasser- und Bodenverbände sowie Kommunen sein, denen die Aufgabe der Deichunterhaltung oder sonstiger Küstenschutzeinrichtungen obliegt. Die Mitglieder sind im beigefügten Mitgliederverzeichnis aufgeführt.
- (2) Zu den Sitzungen der Organe der Arbeitsgemeinschaft können bei Bedarf der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein sowie Vertreter anderer Organisationen und Dienststellen geladen werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist mitgliederoffen.
- (4) Die Mitgliedschaft besteht mindestens 2 Jahre ab Aufnahme.
- (5) Die einzelnen Mitglieder erklären nach Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft, wer zukünftig das Stimmrecht in der Arbeitsgemeinschaft ausüben soll.

§ 4

Auflösung der Mitgliedschaft und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4 zum Ende eines Geschäftsjahres aufgrund schriftlicher Austrittserklärung. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- b) durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Aufgaben und Interessen der Arbeitsgemeinschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitgliedsverbände in der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft soll das nach durchgeführter Liquidation noch verbleibende Vermögen oder vorhandene Schulden auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung nach der letzten Beitragshebung vor der Auflösung verteilt werden.

§ 5

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Verbandsvorsteher/Geschäftsführer der Ober-/ Verwaltungsverbände können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Mitglieder entsenden ihre Vertreter in die Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 entsprechend ihrer Beschlussfassungen.

(4) Die Amtszeit der Vertreter in der Mitgliederversammlung entspricht der satzungsgemäßen Wahlzeit in der entsendenden Körperschaft.

(5) Es soll jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft lädt die Mitgliederversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes entsandte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(10) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Sprecher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Beirates, des Sprechers, eines 1. und 2. Stellvertreters, sowie von 2 Beisitzern,
2. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung und der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern, Umgestaltung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, (jeweils mit einfacher Mehrheit),
4. Festsetzung von Beiträgen,
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung des Beirates,
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
7. Beratung des Beirates in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 **Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern , die entsprechend dem Regionalprinzip gewählt werden sollen:

1. Sprecher des Beirats,
2. 1. Stellvertreter
3. 2. Stellvertreter
4. Zwei Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf 5 Jahre gewählt. Die jetzige Amtszeit endet am 31.12.2016. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat bleibt im Amt bis ein neuer bestellt ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Beiratsmitglieder und aus deren Mitte den Sprecher des Beirats sowie den 1. und 2. Stellvertreter. Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Mitgliederversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Der Sprecher, seine Stellvertreter und die weiteren Beiratsmitglieder sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.

- (4) Der Sprecher des Beirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500€. Die Stellvertreter und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Sprecher lädt den Beirat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse sind in eine Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Sprecher und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) Der Sprecher führt den Vorsitz im Beirat und in der Mitgliederversammlung und führt die dort gefassten Beschlüsse aus. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 9 Aufgaben des Beirats

Der Beirat regelt alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat er den Jahresabschluss aufzustellen, über Widersprüche gegen die Mitgliedsbeiträge zu entscheiden und auf Umsetzung der Ziele der Arbeitsgemeinschaft hinzuwirken.

§ 10 Beiträge

Die von der Arbeitsgemeinschaft zu tragenden Kosten werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei auf die Bildung umfangreicher Rücklagen verzichtet wird. Gehoben wird ein einheitlicher Grundbeitrag. Die Einnahmen und Ausgaben werden in einer einfachen Einnahme-/Ausgabe-Rechnung erfasst.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.2012 in Kraft.

Wittensee, den 10.01.2012